

Sicherungsübereignung: Verwertung

- Verwertung ist grds. in der Sicherungsabrede geregelt => nur schuldrechtliche Bindungswirkung
- Grundsatz: Schonendste und bestmögliche Verwertung => Ist Maßstab der Inhaltskontrolle von AGB
- Typische Regelungen:
 - Verwertungsreife (meist: qualifizierter Verzug des Schuldners) + Warnpflicht analog § 1234 BGB => Recht zum Besitz (§ 986 I BGB) endet
 - Verfallklausel => Sicherungsnehmer darf Sicherungsgut ohne treuhänderische Bindung behalten => §§ 305 ff. BGB
 - Problematisch wegen §§ 1149, 1229 BGB (wohl h.M.)
 - A.A.: Zulässig, weil Sicherungsnehmer ohnehin erst Herausgabeklage erheben muss
 - Verwertung entsprechend Pfandrecht => Zwangsversteigerung
 - Freihändiger Verkauf (AGB-rechtliche Zulässigkeit zweifelhaft)

Sicherungseigentum in ZV und Insolvenz

- Pfändung beim Sicherungsnehmer:
 - I.d.R. wegen fehlenden Gewahrsams nicht möglich (§ 809 I ZPO)
 - Falls doch: Vor Verwertungsreife Drittwiderspruchsklage des Sicherungsgebers (§ 771 ZPO), gestützt auf Stellung als Treugeber
- Pfändung beim Sicherungsgeber:
 - Sicherungsnehmer ist Eigentümer => Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) (h.M.)
 - A.A.: § 805 ZPO analog (Arg. § 51 Nr. 1 InsO)
- Insolvenz des Sicherungsnehmers:
 - Vor Tilgung der gesicherten Forderung ist SiG wohl rechtlos (str.)
 - Nach Tilgung der gesicherten Forderung Aussonderungsrecht des Sicherungsgebers (§ 47 InsO)
- Insolvenz des Sicherungsgebers:
 - Abgesonderte Befriedigung des Sicherungsnehmers (§ 51 Nr. 1 InsO)
 - Vorsicht wegen Anfechtungsmöglichkeit (§ 129 InsO)

Sicherungsübereignung: Beispielsfall

V hatte seit 2010 ein Ladengeschäft an M zum Betrieb eines Trödel Ladens vermietet. M nahm 2013 einen Kredit bei der B-Bank auf, zu dessen Sicherung er ihr durch Sicherungsvertrag vom 10.10.2013 „sämtliche Waren, insbesondere Möbel und Möbelteile sowie Kunstgewerbegegenstände, die sich gegenwärtig in den Geschäfts- oder Lagerräumen in München [Adresse] befinden oder künftig dorthin verbracht werden“, übereignete. Der B war bekannt, dass das Ladengeschäft des M gemietet war.

Als M Anfang 2016 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, kündigte B das Darlehen ordnungsgemäß und ließ sich von M einen Schrank zur Verwertung aushändigen, den M 2012 gegen Barzahlung erworben hatte. B ließ den Schrank zwei Wochen später durch einen Gerichtsvollzieher in ihrem Namen versteigern und erzielte von X einen Erlös von € 11.000.

V, der die Entfernung des Schrankes nicht bemerkt hatte, verlangt unter Berufung auf sein Vermieterpfandrecht und offene Mietrückstände i.H.v. € 20.000 Herausgabe des Erlöses. B widerspricht dem unter Hinweis auf € 200.000 offene Darlehensschulden des M.

Kann V von B Herausgabe des Erlöses oder eines Teils davon verlangen (Schadensersatzansprüche bleiben außer Betracht)?

Sicherungsübereignung: Lösung I

Anspruch aus § 816 I 1 BGB

I. Verfügung

Übereignung durch Gerichtsvollzieher hier als privates Rechtsgeschäft (Stellvertretung für B), nicht als hoheitlichen Vollstreckungsakt

II. Eines Nichtberechtigten

1. Fehlendes Sicherungseigentum des B?

- Erwerb nach §§ 929, 930 BGB mit Einbringung des Schrankes in die Lagerräume?
 - Hinreichend bestimmte antizipierte Einigung (+), die den Schrank erfasst (+)
 - Antizipiertes Besitzkonstitut (+)

2. Fehlende Berechtigung zur Verfügung über den Schrank „als unbelastet“?

- Hier: Bestehen eines Vermieterpfandrechts im Zeitpunkt der Verfügung?
- Folge wäre ggfs. gem. §§ 936 I 1, 3, 932 ff. BGB das Erlöschen des Pfandrechts

Sicherungsübereignung: Lösung II

- a) Bestehen eines Vermieterpfandrechts des V im Zeitpunkt der Übereignung
 - Entstehung gem. § 562 BGB durch Einbringung einer dem M gehörenden Sache in die gemieteten Räume; offene Mietforderung (+)
- b) Kein Erlöschen des Pfandrechts
 - § 562a BGB: Entfernung war V unbekannt
 - § 562b II 2 BGB (-): Monatsfrist bei Versteigerung nicht abgelaufen

III. Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten V

Gutgläubiger lastenfreier Erwerb gem. §§ 929, 936 I 1, 3, 933 BGB (+)

Sicherungsübereignung: Lösung III

IV. Rechtsfolge: Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten:

- Nach h.M.: Erlös aus dem der Verfügung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft
- Hier: Mehrerlös des Verfügenden infolge der Lastenfreiheit
- „Rangverhältnis“ zwischen Sicherungseigentum und Pfandrecht?
 - Sicherungseigentum wie Pfandrecht setzen für Entstehung Einbringung in die gemieteten Lagerräume voraus
 - Beide entstehen rechtstechnisch in der gleichen „logischen Sekunde“
 - Arg. für „Vorrang“ der SiÜ: Mit Einbringung geht Eigentum verloren
 - Arg. für „Vorrang“ des Vermieterpfandrechts: Bei Einbringung setzt sich Pfandrecht bereits fest; Einheitlichkeit des Pfandrechts (BGHZ 117, 200)
 - Denkbar auch: Entscheidung nach zeitlicher Priorität des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (Mietvertrag vor Sicherungsvertrag)
 - 100:0-Lösung ist teleologisch nicht überzeugend, weil es sich wirtschaftlich letztlich um zwei konkurrierende besitzlose Mobiliarsicherheiten mit gleichen Entstehungstatbestand handelt => 50:50 Erlösverteilung